

74. Ist der Verzicht auf den Scheidungsanspruch auch dann zulässig, wenn der Gegner in der Vorinstanz bereits die Mitschuldigerklärung der anderen Partei erreicht hatte?

RPD. §§ 306, 271, 617.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Januar 1927 i. S. Ehefr. R. (Wek.)
m. Ehem. R. (Rl.). VII 7/26.

I. Landgericht Cassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat Klage, die Beklagte Widerklage auf Scheidung der Ehe erhoben. Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage die Ehe auf die Widerklage geschieden und den Kläger für den schuldigen Teil erklärt. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und zwar zunächst unbeschränkt, dann aber nur beantragt, die Beklagte für mitschuldig an der Scheidung zu erklären. Diesem Antrag hat das Oberlandesgericht entsprochen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, deren anfänglicher, auf Verletzung des § 1568 BGB. gestützter Antrag dahin angekündigt war, daß die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen werde.

Vor dem ersten Verhandlungstermin in der Revisionsinstanz hat dann aber die Beklagte formgültig auf den von ihr geltend gemachten Scheidungsanspruch verzichtet. Ihr nunmehriger Revisionsantrag geht dahin, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit für erledigt zu erklären.

Diesem Begehren hat der Kläger widersprochen und Zurückweisung der Revision verlangt. Das Reichsgericht hat die Widerklage für erledigt erklärt.

Gründe:

Der Verzicht eines Klägers auf den Scheidungsanspruch, mag dieser Anspruch im Wege der Klage oder der Widerklage verfolgt worden sein, ist unbedenklich auch bei Widerspruch des Gegners und selbst dann zulässig, wenn der Beklagte in der Vorinstanz bereits ein Urteil erlangt hatte, durch das der klagende Teil für mitschuldig an der Scheidung erklärt worden war. Denn der § 306 ZPO. erklärt den Verzicht des Klägers auf den Klageanspruch auch bei Widerspruch des Beklagten — anders bei der Klagerücknahme nach streitiger Verhandlung (§ 271 das.) — allgemein für zulässig. Der Verzicht hat nur die Wirkung, daß der Beklagte berechtigt ist, die Abweisung der Klage durch Urteil zu verlangen; ein solcher Antrag ist aber im vorliegenden Falle nicht gestellt. Von diesen allgemeinen Grundsätzen macht der § 617 ZPO. für Ehesachen keine Ausnahme. Eine solche gerade für Ehesachen wäre auch um so unverständlicher, als der Verzicht auf den Scheidungsanspruch die Aufrechterhaltung der Ehe und damit ein dem Gesetzgeber erwünschtes Ergebnis bezweckt, auch die Scheidung der Ehe gegen den Willen des Teiles, der die Scheidung zu verlangen berechtigt ist, niemals stattfinden darf. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist denn auch die Zulässigkeit des Verzichts auf den Scheidungsanspruch ständig anerkannt worden, ebenso im Schrifttum. Sogar die Einlegung der Revision durch den Ehegatten, der vor dem Berufungsgericht mit seinem Scheidungsanspruch durchgedrungen ist und an sich durch das angefochtene Urteil nicht beschwert wäre, lediglich zum Zwecke der Rücknahme der Scheidungsklage wird vom Reichsgericht zugelassen.

Gegen den hier vorliegenden Verzicht der Beklagten auf den Scheidungsanspruch kann der Kläger auch daraus keine Bedenken herleiten, daß er zunächst unbeschränkt Berufung eingelegt und sich dabei seinen Berufungsantrag vorbehalten hatte. Denn er hat dadurch, daß er nur Mitschuldigenerklärung der Beklagten beantragte, seine Berufung unzweideutig auf die Schuldfrage beschränkt und sich also bei der Abweisung seiner Scheidungsklage durch das Landgericht beruhigt. Diese Abweisung konnte allerdings vermöge des Grundsatzes der

Einheitlichkeit der Entscheidung nur zusammen mit der Entscheidung über die Widerklage der Frau rechtskräftig werden. Aber das ändert nichts daran, daß die Beklagte auf ihren Widerklaganspruch verzichten kann und daß der Kläger in der Revisionsinstanz, die nur die Gesetzmäßigkeit des Berufungsurteils zu prüfen hat, nicht auf seinen in der Berufungsinstanz nicht mehr aufrechterhaltenen Scheidungsanspruch zurückkommen kann. Dem Kläger zur Nachholung der im Berufungsverfahren versäumten Weiterverfolgung der Scheidungsklage Gelegenheit zu geben durch Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, dazu fehlt es an jeder gesetzlichen Unterlage.